



Ambasciata d'Italia
Vienna

AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN

OFFENES VERFAHREN GEMÄSS ART. 27 DER RICHTLINIE 2014/24/EU FÜR DIE VERGABE DES AUFTRAGS FÜR DIE ARBEITEN ZUR SICHERUNG UND KONSERVATIVEN RESTAURIERUNG DER TRAGEKONSTRUKTION DES DACHES UND DER ABDECKUNG DES GEBÄUDES MIT DER BEZEICHNUNG PALAIS STERNBERG, SITZ DES ITALIENISCHEN KULTURINSTITUTS UND DES KONSULATS VON ITALIEN IN DER UNGARGASSE 43, 1030 WIEN, ÖSTERREICH. CIG (KENNZEICHNENDER CODE DER AUSSCHREIBUNG): B0FAE82212

Mit Auftragsverfügung vom 6. Februar 2024 hat diese Vergabestelle ein offenes Verfahren für die Vergabe der Arbeiten zur Sicherung und konservativen Restaurierung der Tragekonstruktion des Daches und der Abdeckung des Gebäudes mit der Bezeichnung Palais Sternberg, Sitz des Italienischen Kulturinstituts und des Italienischen Konsulats, in der Ungargasse 43, 1030 Wien, Österreich, ausgeschrieben. Die Vergabe erfolgt im Rahmen eines offenen Verfahrens gemäß Artikel 27 der Richtlinie 2014/24/EU (im Folgenden "Richtlinie") unter Anwendung des Kriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots, das auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses ermittelt wird, gemäß Artikel 11 des Dekrets Nr. 192 vom 2. November 2017 "Verordnung über die allgemeinen Richtlinien zur Regelung der Verfahren für die Auswahl des Auftragnehmers und die Ausführung des im Ausland auszuführenden Auftrags" (im Folgenden "Ministerialdekret 192/2017").

Der Erfüllungsort des Auftrags ist Palais Sternberg, Ungargasse 43, 1030 Wien, Österreich.

1. VERGABESTELLE

Titel: AMBASCIATA D'ITALIA IN AUSTRIA (ITALIENISCHE BOTSCHAFT IN ÖSTERREICH)

Offizielle Adresse: Rennweg 27, 1030 Wien, Österreich

Anschrift für die Postzustellung: Ungargasse 43, 1030 Wien, Österreich

Internetadresse: www.ambvienna.esteri.it

Einzelverfahrensverantwortlicher (im Folgenden EVV): Dr. Nicola Locatelli

PEC-Adresse (Zertifizierte elektronische Post): iic.vienna@cert.esteri.it

E-Mail-Adresse: nicola.locatelli@esteri.it

2. VERÖFFENTLICHUNG DER AUSSCHREIBUNGSBEKANNTMACHUNG

Die Ausschreibungsbekanntmachung wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 25. März 2024 (ID der Bekanntmachung: 175416-2024) und in der Plattform für öffentliche Aufträge am 27. März 2024 (ID der Bekanntmachung: 7472b9f8-c41e-45aa-85d0-b162fd8c60d6) veröffentlicht.

Diese Ausschreibungsbedingungen, einschließlich der Anhänge, und der Vertragsentwurf werden veröffentlicht:

- auf dem Auftraggeberprofil der Italienischen Botschaft in Wien:
https://ambvienna.esteri.it/ambasciata_vienna/it/informazioni_e_servizi/trasparenza_merito/bandi-di-gara-e-contratti-ex-art.html;
- auf der Website des Italienischen Kulturinstituts in Wien:
<https://iicvienna.esteri.it/it/news/>.

3. AUFTRAGSGEGENSTAND

3.1. Gegenstand des Auftrags ist die Ausführung aller Arbeiten und Leistungen, die für die Ausführung und den vollständigen Abschluss der Arbeiten zur Sicherung und konservativen Restaurierung der Tragekonstruktion des Daches und der Abdeckung des Palais Sternberg, Sitz des Italienischen Kulturinstituts und des Italienischen Konsulats, Ungargasse 43, 1030 Wien, Österreich, erforderlich sind, gemäß den in den Ausschreibungsunterlagen - wie im nachstehenden Artikel 5 erwähnt - und im Ausführungsplan enthaltenen Bestimmungen.

3.2. Gemäß und mit Wirkung des Artikels 46 der Richtlinie ist festzustellen, dass es sich beim Auftrag um ein einziges Los handelt, da die auszuführenden Arbeiten aus einem Komplex von Bau- und Anlagenbauarbeiten bestehen, die koordiniert und fortlaufend auszuführen sind und bei denen eine einheitliche und koordinierte Leitung der Baustelle sichergestellt werden muss, sodass es zweckmäßig ist, die auftragsgegenständlichen Tätigkeiten einem einzigen qualifizierten Wirtschaftsteilnehmer zu übertragen.

CPV-Code: 45454100-5, Restaurierungsarbeiten.

4. AUFTRAGSSUMME UND -DAUER

4.1. Der **geschätzte Betrag der ausschreibungsgegenständlichen Arbeiten beläuft sich auf 1.354.014,50 EUR (eine Million dreihundertvierundfünfzigtausendvierzehn/50)**, ohne Mehrwertsteuer, sofern anwendbar. In diesem Betrag **sind die Sicherheitskosten in Höhe von**

40.620,00 EUR (vierzigtausendsechshundertzwanzig/00) enthalten, wie in der "Analyse der Sicherheitskosten" des Ausführungsplans beschrieben, die nicht abschlagsfähig sind.

4.2. Die Ausführungszeit beträgt **270 (zweihundertsiebzig) aufeinanderfolgende Kalendertage**.

Tabelle Nr. 1 - Vergabegegenständliche Arbeiten

KATEGORIE DER ARBEIT	BESCHREIBUNG	BETRAG DER ARBEITEN
OG2	RESTAURIERUNG UND INSTANDHALTUNG VON DENKMALGESCHÜTZTEN IMMOBILIEN	1.354.014,50 EURO

Die "Werkkategorie", auf die sich die Arbeiten beziehen, sind die Kategorien, die in der Tabelle Z-1 im Anhang des Ministerialdekrets (Dekret des italienischen Justizministers) vom 17. Juni 2016 aufgeführt sind.

5. AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN

5.1. Die Ausschreibungsunterlagen umfassen:

- a) Diese Ausschreibungsbedingungen und ihre Anhänge (1-Antrag auf Teilnahme, 2-Europäische Eigenerklärung, 3-Erklärung der Hilfsgesellschaft, 4-Erklärung des wirtschaftlichen Angebots, 5-Vertragsentwurf und dessen Appendix A-Personenbezogene Datenverarbeitung);
- b) Endgültiger Plan (Einreichplan / Bauanzeige) vom 14. März 2023;
- c) Ausführungsplan erstellt von Bubeleichenhorn ZT GmbH (Esterhazygasse 18b / 1, 1060 Wien) und Arch. Roswitha Eberhöfer (Fasangasse 42/14, 1030 Wien). Bitte beachten Sie, dass die Projektunterlagen nur im *.pdf-Format* zur Verfügung stehen. Dateien im *.dwg-Format* werden ausschließlich dem Zuschlagsempfänger während der Ausführung der Arbeiten zur Verfügung gestellt. Eine Ausfertigung in Papierform wird dem Zuschlagsempfänger in den Räumlichkeiten des Italienischen Kulturinstituts, Ungargasse 43, 1030 Wien, zur Verfügung gestellt. Der Ausführungsplan umfasst die folgenden Dokumente:
 - c.1) Allgemeiner Bericht;
 - (c.2) Berichte über Fachanalysen ;
 - (c.2.1) Untersuchungsgutachten (21. März 2019);
 - c.2.2) Gutachten über die Gebäudestrukturanalyse;

- c.2.3) Gutachten über die Gebäudestrukturanalyse - Zusammenfassende Note;
- c.2.4) Planimetrische Vermessung Dachstühle (Dachstuhl);
- c.2.5) Planimetrische Vermessung Dachboden (Doppelbaume);
- c.2.6) Kennzeichnende Daten Dachstühle (Detailvermessung);
- c.2.7) Kennzeichnende Daten Dachstuhl Dachboden (Detailvermessung);
- c.2.8) Fotografische Dokumentation (Ist-Zustand);
- c.2.9) Erläuternder Bericht (Ist-Zustand);
- c.2.10) Gutachten Holzforschung - Erster Teil (03.03.2020);
- (c.2.11) Bericht SAL02;
- c.2.12) Gutachten Holzforschung - Teil Eins - Zusammenfassende Note;
- c.2.13) Gutachten Holzforschung - Teil Zwei (17.08.2020);
- c.2.14) Holzforschung Expertise - Teil Zwei - Zusammenfassende Note;
- c.2.15) Brandgutachten und Brandprüfung;
- c.2.16) Gutachten und hygro-thermische Berechnung;
- c.2.17) Zustandsanalyse der Kanalisation und Wasserleitungen S/W
- c.2.18) Feuerschutzplan;
- c.2.19) Gutachten zum Blitzschutzsystem;
- (c.2.20) Analysebericht über das Vorhandensein von Schadstoffen;
- c.3) Planausarbeitungen - Strukturplan;
- c.4) Planausarbeitungen - Architektonischer Plan;
- c.5) Ausführende Berechnungen - Strukturplan;
- (c.6) Wartungsplan;
- (c.7) Wirtschaftlicher Rahmen;
- (c.8) Zeitplan;
- c.9) Kosten- und Massenplan;
- c.10) Analyse von Asbest und Schadstoffen.

5.2. Der unter c) genannte Ausführungsplan wurde unter Berücksichtigung der in den ÖNORMEN enthaltenen technischen Spezifikationen und Vertragsklauseln ausgearbeitet.

5.3. Die oben genannten technischen Unterlagen werden den Wirtschaftsteilnehmern auf einem Datenträger (USB-Stick oder CD) bei dem unter Punkt 11 genannten Lokalaugenschein ausgehändigt. Bei dieser Gelegenheit müssen die Wirtschaftsteilnehmer eine entsprechende Vertraulichkeitsklausel unterzeichnen.

5.4. Die Wirtschaftsteilnehmer unterliegen einer besonderen Vertraulichkeitspflicht in Bezug auf die vom Auftraggeber für die Ausarbeitung des Angebots zur Verfügung gestellten Unterlagen. Die Wirtschaftsteilnehmer dürfen die erhaltenen oder erstellten Unterlagen, aus welchem Grund

auch immer, nicht außerhalb des Rahmens der von dieser Ausschreibung erfassten Tätigkeiten verwenden. Die Wirtschaftsteilnehmer verpflichten sich daher, auch bei der Einreichung ihrer Angebote keine Kopien, Auszüge, Notizen oder Ausarbeitungen der oben genannten Unterlagen anzufertigen oder anderen zu gestatten.

6. TEILNAHMEBERECHTIGTE PERSONEN

6.1. Wirtschaftsteilnehmer aus der Europäischen Union, Wirtschaftsteilnehmer im Sinne von Artikel 25 der Richtlinie und Wirtschaftsteilnehmer, die im Besitz der in den österreichischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Erfordernisse und Genehmigungen sind, können einzeln oder in zusammengeschlossener Form an dieser Ausschreibung teilnehmen, sofern sie die in Abschnitt 7 genannten Erfordernisse erfüllen.

Im Sinne der Richtlinie ist ein Wirtschaftsteilnehmer definiert als eine natürliche oder juristische Person oder eine öffentliche Einrichtung oder eine Gemeinschaft solcher Personen und/oder Einrichtungen, einschließlich jeder Bietergemeinschaft, die auf dem Markt die Ausführung von Arbeiten und/oder eines Bauwerks, die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen anbietet.

6.2. Die Beteiligung der Teilnehmer am Vergabeverfahren in mehr als einer Gemeinschaft oder gewöhnlichem Konsortium oder als Einzelpersonen, wenn sie an dem Vergabeverfahren in einer Bietergemeinschaft oder einem gewöhnlichen Konsortium teilgenommen haben, führt zu ihrem Ausschluss, wenn erhebliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Angebote der Wirtschaftsteilnehmer aufgrund von Absprachen mit anderen Wirtschaftsteilnehmern, die an dem Vergabeverfahren teilnehmen, einem einzigen Entscheidungszentrum zuzurechnen sind, es sei denn, der Wirtschaftsteilnehmer weist nach, dass dieser Umstand weder das Vergabeverfahren beeinflusst hat noch geeignet ist, die Fähigkeit zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu beeinträchtigen.

7. TEILNAHMEERFORDERNISSE

7.1. Allgemeine Erfordernisse

Die Teilnahme von Teilnehmern, für welche die folgenden Gründe bzw. Umstände vorliegen, ist unzulässig:

- die in Artikel 57 der Richtlinie genannten Ausschlussgründe;
- jeder andere Umstand, der nach österreichischem Recht als Grund für den Ausschluss von Ausschreibungen oder als Hindernisgrund für den Abschluss von Verträgen mit der öffentlichen Verwaltung vorgesehen ist (Bundesvergabegesetz § 78 BVergG 2018).

7.2. Erfordernisse der fachliche Eignung

Der Wirtschaftsteilnehmer, der an der Ausschreibung teilnehmen möchte, muss über die entsprechenden Unterlagen verfügen und diese angeben:

- a) Eintragung in die in Anhang XI der Richtlinie genannten Berufs- und Handelsregister, wenn es sich um Wirtschaftsteilnehmer aus der Europäischen Union handelt. Ein nicht in der Europäischen Union ansässiger Teilnehmer, der gemäß Artikel 25 der Richtlinie teilnehmen möchte, muss die Eintragung in das entsprechende Berufs- und Handelsregister oder eine eidesstattliche Erklärung gemäß den geltenden Modalitäten des Staates, in dem er niedergelassen ist, vorlegen.

Das Vorliegen des unter Buchstabe a) genannten Erfordernisses muss durch eine Ersatzerklärung in Teil IV Abschnitt A Nummer 1) der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) gemäß Punkt 13.4 der vorliegenden Ausschreibungsbedingungen nachgewiesen werden.

Im Falle einer Beteiligung in zusammengesetzter Form muss jedes Mitglied der Gemeinschaft/des Netzwerks von Wirtschaftsteilnehmern die unter Buchstabe a) genannte Anforderung erfüllen.

7.3. Erfordernisse der wirtschaftlich-finanziellen und technisch-professionellen Fähigkeiten

Der Teilnehmer muss die folgenden Erfordernisse erfüllen und angeben:

- a) **Versicherungsschutz gegen berufliche Risiken für einen** garantierten Höchstbetrag pro versicherte Person, pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr in Höhe des Ausschreibungsbetrags, d. h. **1.354.014,50 EUR**;
- b) **Durchschnittlicher Jahresumsatz für Bauleistungen, bezogen auf die besten drei der letzten fünf verfügbaren Geschäftsjahre, die dem Datum der Veröffentlichung der Ausschreibung vorausgehen,** in Höhe des **0,6-fachen** des geschätzten Ausschreibungsbetrags, d. h. **812.408,70 EUR**;
- c) **in den letzten zehn Jahren ein ähnliches Bauvorhaben** durchgeführt zu haben, das sich auf Arbeiten bezieht, die zu der unter dem vorstehenden Punkt 4 genannten Kategorie von Bauleistungen gehören (oder zu einer gleichwertigen Kategorie von Bauarbeiten gemäß den Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes, in dem die Wirtschaftsteilnehmer ansässig sind), in Höhe des **0,6-fachen** des geschätzten Ausschreibungsbetrags, d. h. **812.408,70 EUR**, berechnet unter Berücksichtigung der Kategorie der zu vergebenden Arbeiten.

Im Falle der Teilnahme an diesem Verfahren in zusammengesetzter Form müssen die unter den Buchstaben a, b und c genannten Erfordernisse von den Wirtschaftsteilnehmern kumulativ erfüllt werden.

8. INANSPRUCHNAHME DER KAPAZITÄTEN ANDERER RECHTSSUBJEKTE

8.1. Die Nutzung der Kapazitäten Dritter ist nicht zulässig um die allgemeinen Erfordernisse gemäß Punkt 7.1 nachzuweisen.

8.2. In Bezug auf die in Abschnitt 7.2 genannten Erfordernisse an die fachliche Eignung können die Teilnehmer nur dann die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn diese Unternehmen die Arbeiten ausführen, für die diese Kapazitäten erforderlich sind. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen über die Vergabe von Unteraufträgen.

8.3. Hinsichtlich der in Punkt 7.3 genannten Erfordernisse an die wirtschaftliche, finanzielle und technisch-professionelle Kapazität können die Teilnehmer die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen.

8.4. Ein Teilnehmer, der die Kapazitäten anderer Unternehmen nutzen möchte, muss eine vom Hilfsunternehmen unterzeichnete Erklärung beifügen, in der der Besitz der allgemeinen Erfordernisse gemäß Punkt 7.1 sowie der technischen Erfordernisse und der nutzungsgegenständlichen Mittel bescheinigt wird (in den entsprechenden Teilen ausgefüllte Einheitliche Europäische Eigenerklärung - EEE). Der Teilnehmer weist nach, dass er über die erforderlichen Mittel verfügen wird, indem er eine vom Hilfsunternehmen unterzeichnete Erklärung vorlegt, in der sich dieses gegenüber dem Auftraggeber und der Vergabestelle verpflichtet, die erforderlichen Mittel, die dem Teilnehmer fehlen, während der gesamten Laufzeit des gegenständlichen Auftrags zur Verfügung zu stellen. Der Teilnehmer muss dem Antrag auf Teilnahme ferner den Vertrag im Original oder in beglaubigter Kopie beifügen, mit dem sich das Hilfsunternehmen gegenüber dem Teilnehmer verpflichtet, für die gesamte Laufzeit des Auftrags die Erfordernisse zu liefern und die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck enthält der Vertrag über die Nutzung der Kapazitäten Dritter bei sonstiger Nichtigkeit eine Spezifizierung der gelieferten Erfordernisse und der Mittel, die das Hilfsunternehmen zur Verfügung stellt.

8.5. Der Teilnehmer und die Hilfsperson haften gegenüber der Vergabestelle gesamtschuldnerisch für die vertragsgegenständlichen Leistungen.

8.6 Es dürfen die Kapazitäten mehrere Hilfspersonen eingesetzt werden. Die Hilfsperson darf nicht ihrerseits die Kapazitäten eines anderen Rechtssubjekts nutzen. Bei sonstigem Ausschluss ist es nicht zulässig, dass die Hilfsperson für mehr als einen Teilnehmer ihre Kapazitäten zur Verfügung stellt und dass sowohl die Hilfsperson als auch das Unternehmen, das die Erfordernisse nutzt, an der Ausschreibung teilnehmen.

8.7 Liegen für die Hilfsperson Ausschlussgründe vor oder erfüllt es die Auswahlkriterien nicht, so muss der Teilnehmer das Hilfsunternehmen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Eingang der

Aufforderung der Vergabestelle ersetzen. Gleichzeitig legt der Teilnehmer die für die Nutzung der Kapazitäten Dritter erforderlichen Dokumente vor.

8.8. Das Fehlen der Erklärung oder des Vertrags über die Nutzung der Kapazitäten Dritter kann im Wege des Untersuchungsbeistands geheilt werden, sofern die genannten Elemente bereits vor Ablauf der Frist für die Einreichung des Angebots vorhanden waren und mit Unterlagen mit genauem Datum nachgewiesen werden können.

Die fehlende Angabe der Erfordernisse und der vom Hilfsunternehmen zur Verfügung gestellten Mittel kann nicht geheilt werden, da sie Grund für die Nichtigkeit des Vertrags über die Nutzung der Kapazitäten Dritter ist.

9. UNTERAUFTRAG

9.1. Die gesamte Ausführung des Vertrags darf nicht im Unterauftrag vergeben werden. Der Zuschlagsempfänger übernimmt gegenüber der Vergabestelle die volle Haftung für den gesamten Auftrag.

9.2. Der Teilnehmer muss bei der Angebotsabgabe angeben, welche Arbeiten oder Teile von Werken er im Wege von Unteraufträgen zu vergeben beabsichtigt und welche Unterauftragnehmer er vorschlägt. Fehlen diese Angaben, so ist die Vergabe von Unteraufträgen unzulässig.

9.3. Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c des Ministerialdekrets 192/2017 müssen die Unterauftragnehmer über die in der Ausschreibungsbekanntmachung genannten Anforderungen in Bezug auf die zu vergebende Dienstleistung verfügen.

9.4 Gemäß Artikel 14, Absatz 1, Buchstabe d) des Ministerialdekrets 192/2017 akzeptiert der Wirtschaftsteilnehmer, an den der Auftrag vergeben wird, dass die Vergabestelle die fälligen Zahlungen direkt an den Unterauftragnehmer für die von ihm im Rahmen des Auftrags erbrachten Leistungen überweisen kann.

9.5. Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e des Ministerialdekrets 192/2017 erklärt sich der Wirtschaftsteilnehmer, an den der Auftrag vergeben wird, ausdrücklich damit einverstanden, Unterauftragnehmer zu ersetzen, für die Ausschlussgründe sichtbar werden.

10. SICHERHEITEN

10.1. Dem Angebot sind beizufügen:

- 1) **eine vorläufige Sicherheit im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b des Ministerialdekrets 192/2017 in Höhe von 2 % des Betrags der auftragsgegenständlichen Arbeiten, und zwar in Höhe von 27.080,00 Euro;**

- 2) **die Verpflichtungserklärung** einer Bank oder eines Versicherungsinstituts oder eines anderen befugten Rechtssubjekts, auch wenn es sich nicht um dasjenige handelt, das die vorläufige Sicherheit geleistet hat, eine **endgültige Bürgschaftsgarantie** gemäß Absatz 1 des erwähnten Artikels 15, in Höhe von 10 % der Vertragssumme auszustellen, falls der Teilnehmer den Zuschlag erhält.

Gemäß Artikel 15 des Ministerialdekrets 192/2017 deckt die vorläufige Sicherheit das Scheitern der Vertragsunterzeichnung nach der Erteilung des Zuschlags aufgrund von jedweden Umständen, die dem Zuschlagsempfänger zuzuschreiben sind. Zu den Fakten, die dem Zuschlagsempfänger zuzuschreiben sind, gehören unter anderem das Versäumnis, den Besitz der allgemeinen und besonderen Ersäumnis nachzuweisen, und das Versäumnis, die für den Vertragsabschluss erforderlichen und notwendigen Unterlagen vorzulegen.

10.2. Die vorläufige Sicherheit besteht aus einer Bank- oder Versicherungsbürgschaft und muss:

- einen ausdrücklichen Hinweis auf den Gegenstand und den Sicherungsnehmer enthalten;
- im Namen aller Wirtschaftsteilnehmer der gebildeten/zu bildenden Bietergemeinschaft oder des Netzwerks von Wirtschaftsteilnehmern erfolgen;
- für mindestens 180 Tage ab Ablauf der Frist für die Einreichung des Angebots gültig sein;
- folgendes ausdrücklich beinhalten:
 - o den Verzicht auf die Begünstigung der vorherigen Betreuung des Hauptschuldners, wobei die Absicht und der Wille gegeben sein muss, weiterhin mit dem Schuldner gesamtschuldnerisch zu haften;
 - o dass sie innerhalb von vierzehn Tagen nach einer einfachen schriftlichen Aufforderung der Vergabestelle funktionsfähig ist;
- die Verpflichtung zur Erstellung der endgültigen Sicherheit enthalten, wenn diese von demselben Sicherheitsgeber geleistet wird;
- mit der Verpflichtung des Sicherheitsgebers einhergehen, die Sicherheit auf Verlangen der Vergabestelle um weitere 180 Tage zu verlängern, falls der Zuschlag zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist noch nicht erfolgt ist.

10.3. Nach der Erteilung des Zuschlags und vor Abschluss des Vertrags hat der Zuschlagsempfänger folgendes vorzulegen:

1. die endgültige Sicherheit, um die genaue Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen zu garantieren;
2. die in Art. 24 des Vertragsentwurfs aufgeführten Versicherungspolizzen.

11. LOKALAUGENSCHEIN

11.1. In Anbetracht der Komplexität der Baustellenorganisation und des wirtschaftlichen Umfangs des Auftrags ist ein Lokalausweis des von den Arbeiten betroffenen Gebiets **obligatorisch**, und die Angebote müssen zwingend nach einer Ortsbesichtigung abgegeben werden.

11.2. Die Besichtigung der Standorte muss vom Firmeninhaber oder gesetzlichen Vertreter oder technischen Leiter des teilnehmenden Unternehmens oder von einem anderen Vertreter des Wirtschaftsteilnehmers durchgeführt werden, sofern dieser im Besitz einer entsprechenden Vollmacht, seines Ausweises und einer Kopie des Ausweises des Vollmachtgebers ist. Die mit der Durchführung des Lokalausweises bevollmächtigte Person darf den Auftrag nicht von mehr als einem Teilnehmer erhalten.

Im Falle einer bereits gebildeten Bietergemeinschaft oder eines bereits gebildeten Netzwerks von Rechtssubjekten (gewöhnliches Konsortium, EWIV usw.) kann der Lokalausweis von einem Vertreter der zusammengeschlossenen oder verbundenen Wirtschaftsteilnehmer durchgeführt werden, sofern er vom federführenden Unternehmen/Hauptvertreter beauftragt wurde.

Im Falle einer Bietergemeinschaft oder eines Netzwerks von Rechtssubjekten (gewöhnliches Konsortium, EWIV usw.), die noch nicht gebildet wurden, wird der Lokalausweis von einem Vertreter eines der Wirtschaftsteilnehmer, die die Bietergemeinschaft oder das Netzwerk bilden werden, durchgeführt, sofern er von mindestens allen diesen Wirtschaftsteilnehmern dazu beauftragt wurde.

11.3 Die Lokalausweise finden ausschließlich an den Tagen statt, die auf der Website des Auftraggebers angekündigt werden.

Zu diesem Zweck müssen die Teilnehmer die folgenden Bestimmungen einhalten:

- a. der Vergabestelle per PEC (zertifizierte elektronische Post) iic.vienna@cert.esteri.it oder für Wirtschaftsteilnehmer, die nicht im Besitz einer PEC sind, per E-Mail an die Adressen iicvienna@esteri.it und nicola.locatelli@esteri.it die Absicht mitteilen, den Lokalausweis durchzuführen, und dabei den Namen des antragstellenden Unternehmens und die Personalien der Person, die die Besichtigung durchführen wird, angeben. Die Mitteilung muss in der Betreffzeile enthalten: **„CIG B0FAE82212. Ausschreibung für Arbeiten im Palais Sternberg. ANTRAG AUF LOKALAUGENSCHEIN“**. Der Verfahrensverantwortliche wird dem Wirtschaftsteilnehmer den Tag und die Uhrzeit des durchzuführenden Lokalausweises mitteilen;
- b. am festgesetzten Tag und zur festgesetzten Uhrzeit muss die vom Wirtschaftsteilnehmer angegebene Person im Palais Sternberg, Ungargasse 43, 1030 Wien, erscheinen, nach dem EVV (Verfahrensverantwortlichen) fragen und dem EVV oder seinem Beauftragten eine

Kopie der Dokumente zum Nachweis der Identität der Person und der Vertretungsberechtigung aushändigen;

c. der Verfahrensverantwortliche oder ein von ihm Beauftragter begleitet den Unternehmensvertreter vor Ort;

d. nach Abschluss des Lokalausweises stellt der EVV oder sein Vertreter eine Bescheinigung über die Durchführung der Besichtigung in zweifacher Ausfertigung aus, von der die Vergabestelle eine Ausfertigung zu den Akten nimmt, um sie im Rahmen der Ausschreibung überprüfen zu können.

11.4. Wirtschaftsteilnehmer, die nicht im Besitz der Bescheinigung über die absolvierte Besichtigung der Örtlichkeiten sind, **werden von der Teilnahme** an der Ausschreibung **ausgeschlossen**.

12. MODALITÄTEN FÜR DIE EINREICHUNG DES ANGEBOTS

12.1. Die Sendung mit dem Angebot muss an die folgende Adresse geschickt werden:

**ITALIENISCHES KULTURINSTITUT WIEN
VERWALTUNGSBÜRO
UNGARGASSE 43, 1030 WIEN, ÖSTERREICH**

und die folgende Aufschrift beinhalten:

NICHT ÖFFNEN

Enthält die Ausschreibung für das offene Verfahren gemäß Artikel 27 der Richtlinie 2014/24/EU für die Vergabe der Arbeiten zur Sicherung und konservativen Restaurierung der Tragekonstruktion des Daches und der Abdeckung des Gebäudes mit der Bezeichnung Palais Sternberg, Sitz des Italienischen Kulturinstituts und des Italienischen Konsulats, Ungargasse 43, 1030 Wien, Österreich. CIG: B0FAE82212

Att.ne RUP Nicola Locatelli

Die Sendung muss **bei sonstigem Ausschluss bis spätestens 12 Uhr (Ortszeit) am 14. Mai 2024** eingegangen sein.

12.2. Die Zustellung der Sendung erfolgt auf das volle und ausschließliche Risiko des Absenders, wobei die Vergabestelle von jeglicher Haftung ausgeschlossen ist, falls die Sendung aufgrund von Post- oder anderen Fehlern oder aus beliebigen anderen Gründen nicht innerhalb der Ausschlussfrist bei der Bestimmungsadresse eintrifft. Das Eingangsprotokoll bestätigt Tag und Uhrzeit der Zustellung. Sendungen, die nach Ablauf der oben genannten Ausschlussfrist eingehen, werden in keinem Fall berücksichtigt, unabhängig vom Willen des Teilnehmers und auch dann nicht, wenn sie vor Ablauf der Frist abgeschickt wurden; dies gilt auch für Sendungen,

die per Einschreiben mit Rückschein verschickt werden, wobei das Datum des Poststempels der annehmenden Poststelle keine Rolle spielt. Solche Sendungen werden nicht geöffnet.

12.3. Die Sendung kann per Post, per Einschreiben mit Rückschein oder durch private Kuriere oder ordnungsgemäß zugelassene Zustelldienste versandt oder von einem Beauftragten des Teilnehmers persönlich abgegeben werden. Wirtschaftsteilnehmer, die die Sendung persönlich abgeben wollen, müssen sie beim Italienischen Kulturinstitut, Ungargasse 43, 1030 Wien, während der Öffnungszeiten für den Parteienverkehr, Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr, abgeben.

12.4. Die Sendung, die ordnungsgemäß versiegelt ist, indem auf die Verschlussklappen ein Streifen Klebepapier oder Klebeband oder ein gleichwertiges Mittel, das die Sicherheit vor Manipulationen gewährleistet, aufgeklebt wird, muss auf der Außenseite die Angaben zum Wirtschaftsteilnehmer (Name oder Firmenname, Steuernummer, Anschrift, Telefonnummer, zertifizierte oder gewöhnliche elektronische Post für Wirtschaftsteilnehmer, die nicht im Besitz einer PEC (zertifizierten elektronischen Post) sind, für Mitteilungen) und die unter dem vorstehenden Punkt 12.1 genannte Aufschrift tragen.

Bitte beachten Sie, dass bei Teilnehmern mit mehreren persönlichen Identitäten die Form der Teilnahme sowie der Firmenname, die Adressen und Steuernummern der einzelnen Teilnehmer auf der Sendung angegeben werden müssen.

12.5. Folgendes ist zu beachten:

(a) Wird die Unversehrtheit der Sendung durch das Fehlen einer angemessenen Versiegelung beeinträchtigt und werden Manipulationen in einer Weise erleichtert, die eine Verletzung des Grundsatzes der Geheimhaltung des Angebots vermuten lässt, wird die Sendung nicht zur Ausschreibung zugelassen;

(b) Wenn die Sendung eine völlig falsche oder so allgemeine Aufschrift trägt, daß sie nicht als Sendung mit dem Angebot für dieses Verfahren erkannt werden kann, wird sie als gewöhnlicher Brief behandelt und, falls sie geöffnet wird, nicht zur Ausschreibung zugelassen; die Vergabestelle weist in diesem Fall jede Verantwortung von sich.

12.6 Bei sonstigem Ausschluss von der Ausschreibung muss die Sendung im Inneren drei Umschläge enthalten, die ihrerseits auf den Verschlussklappen nacheinander verklebt und gegengezeichnet werden müssen und folgende Aufschrift tragen müssen

- **A - VERWALTUNGSUNTERLAGEN;**
- **B - TECHNISCHES ANGEBOT**
- **C - WIRTSCHAFTLICHES ANGEBOT.**

12.7. Die Nichttrennung des wirtschaftlichen Angebots vom technischen Angebot oder die Aufnahme von den den Preis betreffenden Elementen in Unterlagen, die nicht in dem für das

wirtschaftliche Angebot bestimmten Umschlag enthalten sind, stellt einen Ausschlussgrund dar. Mehrfachangebote, die an Bedingungen geknüpft, alternativ oder als Aufschlag auf den Ausschreibungsbetrag formuliert sind, werden ebenfalls ausgeschlossen.

12.8. Bei Teilnehmern mit Sitz in Österreich oder einem der Länder der Europäischen Union sind die Ersatzerklärungen nach den österreichischen Selbstbescheinigungsvorschriften (BVergG 2018) abzugeben; bei Teilnehmern ohne Sitz in einem der Länder der Europäischen Union sind die Ersatzerklärungen durch geeignete gleichwertige Unterlagen nach dem Recht des Herkunftslandes abzugeben. Insbesondere müssen alle Ersatzerklärungen, einschließlich der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE), des Antrags auf Teilnahme, des technischen Angebots und des wirtschaftlichen Angebots vom gesetzlichen Vertreter des Teilnehmers oder von einem Bevollmächtigten unterzeichnet werden.

Die Erklärungen der allfälligen Hilfsunternehmen können auf den von der Vergabestelle zur Verfügung gestellten Formblättern (Anhang 3) abgegeben werden.

Die gesamte Dokumentation muss zweisprachig (Deutsch/Italienisch) erstellt werden.

12.9. Das Angebot bindet den Teilnehmer für mindestens 180 Tage ab Ablauf der Frist, die für die Einreichung des Angebots angegeben ist.

Sind die Ausschreibungsarbeiten bei Ablauf der Gültigkeitsdauer der Angebote noch im Gange, kann die Vergabestelle die Teilnehmer auffordern, die Gültigkeit ihrer Angebote bis zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt zu bestätigen. Kommt der Teilnehmer der Aufforderung der Vergabestelle nicht nach, so gilt dies als Verzicht des Teilnehmers an der Teilnahme an der Ausschreibung.

12.10. **Alle Dokumente in den Umschlägen A, B und C müssen vom gesetzlichen Vertreter des Wirtschaftsteilnehmers oder von einem Rechtssubjekt mit entsprechender Vollmacht unterzeichnet werden**, wobei der Ausweis des Unterzeichners und gegebenenfalls die Vollmacht beizufügen sind.

Bei bereits gebildeten Gemeinschaften/Netzwerken von Wirtschaftsteilnehmern müssen diese Unterlagen vom federführenden Unternehmer/Hauptvertreter allein unterzeichnet werden. Bei noch nicht gebildeten Gemeinschaften/Netzwerken von Wirtschaftsteilnehmern müssen diese Unterlagen von allen Mitgliedern der Gemeinschaft/des Netzwerkes unterzeichnet werden.

13. UMSCHLAG A - VERWALTUNGSUNTERLAGEN

13.1. Umschlag A muss folgende Unterlagen enthalten:

- Antrag auf Teilnahme;
- Bescheinigung des absolvierten Lokalaugenscheins;
- Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE);

- Begleitende Unterlagen;
- Zusätzliche Unterlagen und Erklärungen für die zusammengeschlossenen Rechtssubjekte;
- Unterlagen im Falle einer Nutzung der Kapazitäten Dritter.

13.2. Antrag auf Teilnahme gemäß dem diesen Ausschreibungsbedingungen *als Anlage 1 beigefügten* Formblatt - *Antrag auf Teilnahme*, in dem der Wirtschaftsteilnehmer seine Absicht erklärt, an der Ausschreibung teilzunehmen, und angibt, in welcher Form er an der Ausschreibung teilnimmt (einzelner Wirtschaftsteilnehmer, gebildete/zu bildende Bietergemeinschaft, gewöhnliches Konsortium usw.), sowie die Rolle, die er innerhalb des allfälligen Netzwerks von Wirtschaftsteilnehmern spielt (federführendes Mitglied/Auftrag gebendes Mitglied, Hauptvertreter/Mitglied, ausführendes Konsortiumsmitglied).

In dem Antrag auf Teilnahme erklärt der Teilnehmer:

- an derselben Ausschreibung weder in anderer einzelner oder zusammengeschlossener Form noch als Hilfskraft eines anderen Teilnehmers teilzunehmen;
- alle in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Regeln und Bestimmungen ohne jegliche Bedingungen oder Vorbehalte zu akzeptieren,

Im Falle der Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten hat der Wirtschaftsteilnehmer dem Teilnahmeantrag eine beglaubigte Kopie der entsprechenden Vollmacht beizufügen.

Im Falle einer Beteiligung in Form eines Zusammenschlusses ist der Antrag auf Teilnahme in Anhang 1 auszufüllen und vom gesetzlichen Vertreter jeder der Rechtssubjekte zu unterzeichnen, aus denen sich die Bietergemeinschaft/das Netzwerk von WT zusammensetzt, sofern noch nicht gebildet.

13.3. Original der Bescheinigung über den absolvierten Lokalauenschein gemäß Punkt 11. Liegt diese Bescheinigung nicht vor, so wird der EVV den Teilnehmer ausschließen, nachdem er sich bei den Büros der Vergabestelle vergewissert hat, dass diese Bescheinigung nicht vorhanden ist.

13.4. Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

Der Teilnehmer füllt die Einheitliche Europäische Eigenerklärung gemäß Anhang 2 an diese Ausschreibungsbedingungen wie folgt aus.

Teil I - Informationen über das Vergabeverfahren und die öffentliche Vergabebehörde oder Vergabeeinrichtung

Die Vergabestelle hat alle Informationen im Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren vorab ausgefüllt.

Teil II - Informationen über den Wirtschaftsteilnehmer

Der Teilnehmer muss alle geforderten Angaben machen, indem er die entsprechenden Felder ausfüllt.

Im Falle der Nutzung der Kapazitäten anderer Personen gemäß Punkt 8 dieser Ausschreibungsbedingungen ist Abschnitt C auszufüllen. In diesem Fall muss der Teilnehmer den Namen des Hilfswirtschaftsteilnehmers und die Erfordernisse angeben, die Gegenstand der Nutzung der Kapazitäten Dritter sind.

Wenn Unteraufträge vergeben werden, muss Abschnitt D ausgefüllt werden. Der Teilnehmer muss, bei sonstigem Ausschluss von der Möglichkeit Unteraufträge zu nutzen, die Liste der Leistungen angeben, die er als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt, und den entsprechenden prozentualen Anteil am Gesamtauftragswert angeben.

Teil III - Gründe für den Ausschluss

Der Teilnehmer erklärt, dass er nicht unter die in Abschnitt 7.1 dieser Ausschreibungsbedingungen (Abschnitte A, B, C, D) genannten Bedingungen fällt.

Teil IV - Auswahlkriterien

Der Teilnehmer erklärt, dass er alle Erfordernisse der Auswahlkriterien erfüllt, indem er die folgenden Angaben ausfüllt:

- (a) In Abschnitt A ist zu erklären, dass er die Erfordernisse der fachlichen Eignung gemäß Punkt 7.2 besitzt;
- (b) In Abschnitt B ist zu erklären, dass er die in Punkt 7.3 Buchstaben a) und b) genannten Erfordernisse der wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten besitzt;
- (c) In Abschnitt C ist zu erklären, dass er die unter Punkt 7.3 Buchstabe c genannten Erfordernisse der technischen und beruflichen Kapazitäten besitzt;

Teil V - Schlusserklärungen

Der Teilnehmer muss alle geforderten Angaben machen, indem er die entsprechenden Felder ausfüllt.

Im Falle einer gemeinsamen Teilnahme an der Ausschreibung muss die EEE von allen Wirtschaftsteilnehmern, die am Verfahren in gemeinsamer Form teilnehmen, eingereicht werden.

13.5. Begleitende Dokumentation

Der Teilnehmer legt bei:

1. [bei Unterzeichnung durch Sonderbevollmächtigte] beglaubigte Abschrift der Vollmacht;
2. Dokument zur Bescheinigung der vorläufigen Sicherheit mit beigefügter Verpflichtungserklärung eines Bürgen zur Ausstellung der endgültigen Sicherheit, die gemäß Punkt 10 dieser Ausschreibungsbedingungen geleistet wird.

13.6 Zusätzliche Unterlagen und Erklärungen für die zusammengeschlossenen Rechtssubjekte

Die unter diesem Punkt genannten Erklärungen können entweder in Form von Anhängen zum Anträge auf Teilnahme oder als interne Abschnitte des Antrags auf dem Formblatt Anhang 1 abgegeben werden, die von den anmeldenden Wirtschaftsteilnehmern ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet werden.

Für bereits gebildete Bietergemeinschaften:

- unwiderrufliche kollektive Vollmacht mit Vertretungsbefugnis, das dem federführenden Unternehmen durch öffentliche Urkunde oder notariell beglaubigte private Urkunde erteilt wird;
- Erklärung, in der die Kategorien von Arbeiten und die entsprechenden Beträge angegeben sind, die von den einzelnen Wirtschaftsteilnehmern, die die Gemeinschaft bilden, auszuführen sind.

Für Bietergemeinschaften oder Netzwerken von Wirtschaftsteilnehmern (gewöhnliche Konsortien und EWIVs), die noch nicht gebildet wurden:

- eine Erklärung, die folgendes bescheinigt:
 - a. den Wirtschaftsteilnehmer, dem im Falle der Erteilung des Zuschlags eine Sondervollmacht mit Vertretungsbefugnis übertragen wird oder der als Gruppenbeauftragter fungieren wird;
 - b. die Verpflichtung, im Falle des Zuschlags dem als federführendes Mitglied qualifizierten Unternehmen eine besondere kollektive Vollmacht mit Vertretungsbefugnis zu erteilen, das den Vertrag im Namen und im Auftrag der Auftrag gebenden Mitglieder/Mitglieder abschließt;
 - c. die Kategorien von Arbeiten und die entsprechenden Beträge, die von den einzelnen vereinigten/zusammengeschlossenen Wirtschaftsteilnehmern zu erbringen sind.

Für bereits gebildete Netzwerke von Wirtschaftsteilnehmern (gewöhnliche Konsortien, EWIVs):

- Gründungsvertrag und Satzung des Konsortiums/der EWIV mit Angabe der als federführenden Unternehmer benannten Person;
- Erklärung mit Angabe der Kategorien von Arbeiten und der entsprechenden Beträge, die von den einzelnen im Netzwerk zusammengeschlossenen Wirtschaftsteilnehmern auszuführen sind.

13.7 Dokumentation im Falle der Nutzung der Kapazitäten Dritter

Für jede Hilfsperson muss der Teilnehmer folgendes beilegen:

- a. eine von der Hilfsperson unterzeichnete Ersatzerklärung, in der sich diese gegenüber dem Teilnehmer und der Vergabestelle verpflichtet, während der gesamten Laufzeit des Auftrags die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, die dem Teilnehmer fehlen (Faksimile in Anhang 3 - Erklärung des Hilfsunternehmens);
- b. EEE, die von der Hilfsperson unterzeichnet ist und die die in Teil II, Abschnitte A und B, Teil III, Teil IV in Bezug auf die Erfordernisse für die Nutzung der Kapazitäten Dritter und in Teil V angeführten Auskünfte enthält;
- c. Original oder beglaubigte Kopie des Vertrags über die Nutzung der Kapazitäten Dritter, in dem sich die Hilfsperson gegenüber dem Teilnehmer verpflichtet, während der gesamten

Laufzeit des Auftrags die Erfordernisse zu erfüllen und die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, die genau beschrieben werden müssen. Zu diesem Zweck enthält der Vertrag über die Nutzung der Kapazitäten Dritter bei sonstiger Nichtigkeit die Spezifikation der von der Hilfsperson zu liefernden Erfordernisse und der zur Verfügung gestellten Mittel.

14. UMSCHLAG B - TECHNISCHES ANGEBOT

Der Umschlag B muss die technischen Unterlagen enthalten, die erforderlich sind, um das Angebot des Teilnehmers in Bezug auf die unter Punkt 16.2 dieser Ausschreibungsbedingungen genannten Zuschlagskriterien zu erläutern.

14.2. In Umschlag B reicht der Wirtschaftsteilnehmer das technische Angebot ein, das aus zwei Berichten besteht, die beide sowohl in deutscher als auch in italienischer Sprache abgefasst und in der gleichen Weise zu unterzeichnen sind wie der unter dem vorstehenden Punkt 12 genannte Antrag auf Teilnahme:

- a) ein **Bericht**, in dem unter Bezugnahme auf die "**Eignung und Erfahrung des Wirtschaftsteilnehmers**" eine durchgeführte Arbeit beschrieben wird, die sich auf eine in den letzten zehn Jahren abgeschlossene Tätigkeit bezieht, die als ähnlich zur ausschreibungsgegenständlichen Tätigkeit eingestuft werden kann und die der Teilnehmer als signifikant für seine Fähigkeit, die Leistung in technischer Hinsicht zu erbringen, erachtet.

Die Arbeit muss das besondere Maß an Professionalität, Zuverlässigkeit und somit Qualität des Teilnehmers hervorheben, wobei die Durchführung von Arbeiten hervorzuheben ist, die mehrere Aspekte des Bauprozesses und insbesondere Maßnahmen im Bereich der Restaurierung und konservativen Sanierung von tragenden Holzstrukturen (Dachböden und Dachabdeckungen) von Gebäuden von historisch-künstlerischer Bedeutung umfassen.

Der beschreibende Bericht darf höchstens fünf DIN-A4-Blätter (10 Seiten) mit einfachem Zeilenabstand und Schriftgröße 12 umfassen. Dem Bericht können bis zu fünf DIN-A3-Blätter (10 Seiten) mit Grafiken zur Veranschaulichung der Arbeit beigefügt werden. Deckblätter und etwaige Inhaltsangaben werden bei der Seitenzahl nicht mitgezählt. Seiten, die die oben genannten Grenzen überschreiten, werden vom Vergabeausschuss nicht bewertet.

Zusätzliche Berichte über weitere Arbeiten des Wirtschaftsteilnehmers werden vom Vergabeausschuss nicht bewertet.

Der vorgenannte Bericht ist ein grundlegendes Dokument für die Vergabe der Punktzahl in Bezug auf das Unterkriterium 1.1 der Tabelle A im nachstehenden Punkt 16.2.

b) ein **Bericht**, in dem der Wirtschaftsteilnehmer unter Bezugnahme auf die "**qualitativen und methodischen Merkmale des Angebots**" die Modalitäten der Durchführung der zu vergebenden Arbeiten gemäß den in Punkt 16.2 dieser Ausschreibungsbedingungen genannten Bewertungskriterien darlegt.

c) Der beschreibende Bericht darf aus höchstens fünf A4-Blättern (10 Seiten) mit einfachem Zeilenabstand und Schriftgröße 12 bestehen. Dem Bericht können bis zu 10 Blätter im Format A3 (20 Seiten) Grafiken zur Veranschaulichung des Vorschlags beigelegt werden. Deckblätter und etwaige Inhaltsangaben werden bei der Seitenzahl nicht mitgezählt. Seiten, die die oben genannten Grenzen überschreiten, werden vom Vergabeausschuss nicht bewertet.

Dieser Bericht ist ein grundlegendes Dokument für die Vergabe der Punkte für die Unterkriterien von 2.1 bis 2.5 der Tabelle B unter dem nachstehenden Punkt 16.2.

Der Umschlag B darf bei sonstigem Ausschluss von der Ausschreibung keinerlei Hinweise auf die Bestandteile des wirtschaftlichen Angebots enthalten.

15. UMSCHLAG C - WIRTSCHAFTLICHES ANGEBOT

15.1 In Umschlag C legt der **Wirtschaftsteilnehmer das wirtschaftliche Angebot** für die angeforderte Leistung zusammen mit einer Erklärung vor, die nach dem Muster in Anhang 4 - Erklärung des wirtschaftlichen Angebots - erstellt wurde;

Diese sowohl in deutscher als auch in italienischer Sprache abgefasste Erklärung ist in der gleichen Weise zu unterzeichnen wie der Antrag auf Teilnahme gemäß dem vorstehenden Punkt 12.

15.2. Das **wirtschaftliche Angebot** muss einen **Gesamtpreis** enthalten, der bei **sonstigem Ausschluss** den unter dem Punkt 4.1 genannten Ausschreibungsbetrag, abzüglich der nicht abschlagsfähigen Sicherheitskosten, d.h. **1.313.394,50 EUR (eine Million dreihundertdreizehntausenddreihundertvierundneunzig/50)** ohne Mehrwertsteuer, **nicht überschreiten darf**.

Der Angebotspreis ist in Euro, in Ziffern und in Buchstaben anzugeben. Der sich daraus ergebende, ebenfalls in Ziffern und Buchstaben ausgedrückte **prozentuale Abschlag** gegenüber dem Ausschreibungsbetrag, ausgenommen die in Punkt 4.1 dieser Ausschreibungsbedingungen genannten Sicherheitskosten, ist ebenfalls anzugeben. **Die Beträge sind netto ohne Mehrwertsteuer anzugeben.**

Es werden bis zu 2 (zwei) Dezimalstellen berücksichtigt. Bei Beträgen, die die festgelegte Anzahl von Dezimalstellen überschreiten, wird nur die zulässige Anzahl von Dezimalstellen berücksichtigt, wobei überzählige Dezimalstellen abgeschnitten werden.

Bei Abweichungen zwischen dem in Zahlen und dem in Buchstaben ausgedrückten Wert des Abschlags ist der für Vergabestelle günstigere Wert maßgebend. Bei Abweichungen zwischen dem Wert des Abschlags und dem Gesamtpreis, ist der Wert des Gesamtpreises maßgebend.
Übersteigt der Gesamtpreis den vorgenannten Preis, wird das Angebot von der Ausschreibung ausgeschlossen.

15.3 Mehrfache Angebote, bedingte Angebote oder Angebote, die den unter 15.2 genannten Betrag überschreiten, sind unzulässig und werden daher ausgeschlossen.

16. ZUSCHLAGSKRITERIEN

16.1 Der Auftrag wird auf der Grundlage des Kriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben, das auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses gemäß Artikel 11 des Ministerialdekrets 192/2017 und Artikel 67 der Richtlinie 2014/24/EU ermittelt wird.

Das Angebot wird auf der Grundlage der folgenden Punkte bewertet:

	HÖCHSTPUNKTEZAHL
Technisches Angebot	80
Wirtschaftliches Angebot	20
GESAMT	100

Die Punktzahl für das technische Angebot wird auf der Grundlage der in den Tabellen A und B gemäß dem nachstehenden Punkt 16.2 aufgeführten Bewertungskriterien und -unterkriterien durch die Ermessensbewertung jedes Mitglieds des Vergabeausschusses vergeben, das den einzelnen Bewertungssubkriterien mittels der Methode des paarweisen Vergleichs der verschiedenen Angebote Koeffizienten zuweist.

Die Punktezahlen für das wirtschaftliche Angebot werden auf der Grundlage der im nachstehenden Punkt 16.3 dargelegten Formeln vergeben.

Die Gesamtpunktzahl für jeden Teilnehmer ergibt sich daher aus der folgenden Summe:

$$P_{\text{GESAMTI}} = P_{\text{TECHNISCHI}} + P_{\text{WIRTSCHAFTLICH I}}$$

wobei

P_{GESAMTI} = Gesamtpunktzahl des i-ten Teilnehmers

$P_{\text{TECHNISCHI}}$ = Punktzahl des technischen Angebots des i-ten Teilnehmers

$P_{\text{WIRTSCHAFTLICH I}}$ = Punktzahl für das wirtschaftliche Angebot des i-ten Teilnehmers

Die Zuteilung der Gesamtpunktzahl auf die einzelnen Angebote erfolgt nach der kompensatorischen Aggregationsmethode:

$$P_{\text{GESAMT}i} = A_i \cdot P_A + B_i \cdot P_B + C_i \cdot P_C + \dots + F_i \cdot P_F + O_{Ei-\text{WIRTSCHAFTLICH}} \cdot P_{OE-\text{WIRTSCHAFTLICH}}$$

wobei:

$P_{\text{GESAMT}i}$ die Gesamtpunktzahl des i-ten Teilnehmers ist;

A_i , B_i , C_i F_i , $O_{Ei-\text{wirtschaftlich}}$, sind Koeffizienten zwischen 0 und 1, ausgedrückt in Zentesimalwerten, die dem i-ten Teilnehmer zuerkannt werden;

P_A , P_B , P_F sind die für jedes Subkriterium vergebenen Punktezahlen;

$P_{OE-\text{WIRTSCHAFTLICH}}$ ist die maximale Punktzahl für das wirtschaftliche Angebot (30).

Bei der Berechnung der Koeffizienten A_i , B_i , C_i F_i , $O_{Ei-\text{WIRTSCHAFTLICH}}$ werden nur zwei Nachkommastellen angegeben, indem die zweite Nachkommastelle wie folgt angenähert wird:

- Falls die Ziffernfolge nach der zweiten Nachkommastelle mit einer Zahl kleiner als 5 beginnt, wird die zweite Nachkommastelle, die sich aus der Berechnung ergibt, stehen gelassen;
- Falls die Ziffernfolge nach der zweiten Nachkommastelle mit einer Zahl größer oder gleich 5 beginnt, wird die zweite Nachkommastelle, die sich aus der Berechnung ergibt, um eins erhöht.

16.2 BEWERTUNG DES TECHNISCHEN ANGEBOTS

TABELLE A - Bewertungskriterien für technische Angebote

A EIGNUNG UND ERFAHRUNG DES WIRTSCHAFTSTEILNEHMERS					
	KRITERIUM	PUNKTEZAHL	N.	BESCHREIBUNG	Punktezahlen
1	Erfahrung in der Durchführung einer ähnlichen abgeschlossenen Arbeit	28	1.1 Grad der Übereinstimmung der vorgestellten Arbeit mit dem leistungsgegenständlichen Werk	Professionalität und Erfahrung, die bei ähnlichen Arbeiten wie bei der ausschreibungsgegenständlichen Arbeit zur Restaurierung und konservativen Sanierung von Holztragstrukturen (Dachböden und Dachbedeckungen) von Gebäuden mit historisch-künstlerischer Bedeutung erworben wurden. (P) _A	28
PUNKTE INSGESAMT					28

TABELLE B - Bewertungskriterien für technische Angebote

B					
QUALITATIVE UND METHODISCHE MERKMALE DES ANGEBOTS					
	KRITERIUM	PUNKTEZAHL	N.	UNTERKRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG	Punktezahl
2	Qualitative und methodische Merkmale des Angebots	52	2.1 Lösungen für die Baustelle	Die Art und Weise, wie der Standort organisiert und verwaltet wird, wird bewertet, mit besonderem Augenmerk auf: - Maßnahmen, die die Kontinuität der Nutzung des Gebäudes für institutionelle Zwecke sicherstellen und die maximale Verringerung der Risiken im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung der Nutzer und/oder der Beschäftigten durch die Aktivitäten auf der Baustelle gewährleisten; - zusätzliche Schutzmaßnahmen der Sicherheitsbedingungen für Arbeiten in der Höhe, Management- und Kontrollmethoden von allfälligen Unterauftragnehmern. (P _B)	14
			2.2 Innovative technische Lösungen	Bewertet wird die Aufnahme in den Vertrag eines System von Verfahren, Techniken und Instrumenten innovativer Art, das Verbesserungen im Produktionsprozess ermöglicht, insbesondere im Hinblick auf die Wirksamkeit, die Senkung der Kosten für Instandhaltung, die Verringerung der Unfallrisiken auf der Baustelle. (P _C)	8
			2.3 Organisatorische und verwaltungstechnische Maßnahmen	Wirksamkeit der Modalitäten für die Ausführung der Arbeiten im Hinblick auf die zeitliche Gliederung der verschiedenen vorgesehenen Phasen (Zeitplan) und die Verkürzung der für die Fertigstellung erforderlichen Zeit, wobei auch die Modalitäten der Interaktion mit der Vergabestelle in den verschiedenen Phasen hervorzuheben sind. (P _D)	8

B					
QUALITATIVE UND METHODISCHE MERKMALE DES ANGEBOTS					
	KRITERIUM	PUNKTEZAHL	N.	UNTERKRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG	Punktezahl
			2.4 Für die Durchführung der Arbeiten bereitgestellte personelle und materielle Ressourcen	Humanressourcen: Bewertet wird die fachliche Eignung der im Rahmen der Ausschreibung beschäftigten Mitarbeiter anhand der Personalliste und des Organigramms mit einer Beschreibung ihrer Qualifikationen, Aufgaben und Erfahrungen. Ausrüstungsressourcen: Bewertet wird die Liste der für den Auftrag bestimmten Ausrüstungen und Mittel wird unter Angabe der Art und der Merkmale sowie des Einsatzes von IT-Systemen zur Erfüllung des Auftrags. (P _E)	14
			2.5 Energie- und ökologische Nachhaltigkeitskriterien	Geplante Maßnahmen zur Verringerung der Umweltauswirkungen von Baustellentätigkeiten unter besonderer Berücksichtigung der Verwendung umweltfreundlicher Baustellenfahrzeuge, der Energieeinsparung bei Baustellentätigkeiten, der Bewirtschaftung von Baustellenabfällen, der Kontrolle der Luftqualität, der Lärmbelästigung und der Vibrationen bei Baustellentätigkeiten. (P _F)	8
PUNKTE INSGESAMT					52

Für die Bestimmung der einzelnen Koeffizienten $A_i - F_i$ wird die Methode des "paarweisen Vergleichs" angewandt. Insbesondere wird die folgende Dreieckstabelle (mit einer Anzahl von Zeilen und Spalten, die der Anzahl der Teilnehmer minus eins entspricht) für die Vergabe der Punkte für die Unterkriterien **EIGNUNG UND ERFAHRUNG DES WIRTSCHAFTSTEILNEHMERS** sowie die **QUALITATIVEN UND METHODISCHEN EIGENSCHAFTEN DES ANGEBOTS** gemäß den Tabellen A und B verwendet, wobei die Buchstaben A, B,, L für die Angebote der einzelnen zur Ausschreibung zugelassenen Teilnehmer stehen.

	B	C	D	E	F	G	H	I	I
B									

C							
	D						
		E					
			F				
				G			
					H		
						I	

Jedes Ausschussmitglied bewertet, welches der beiden Elemente, die jedes Paar bilden, zu bevorzugen ist. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Präferenz zwischen dem einen und dem anderen Element stärker oder schwächer sein kann, vergibt er eine Punktzahl, die von 1 (Gleichheit) über 2 (minimale Präferenz), 3 (geringe Präferenz), 4 (mittlere Präferenz), 5 (große Präferenz) bis zu 6 (maximale Präferenz) reicht. Im Falle einer unsicheren Bewertung werden Zwischenpunktezahlen vergeben.

In jedes Kästchen wird der entsprechende Präferenzgrad eingetragen, und bei Gleichstand wird beiden ein Punkt zuerkannt.

Sobald der Vergleich der Paare abgeschlossen ist, werden die von allen Vergabeausschussmitgliedern für jedes Angebot vergebenen Punkte addiert. Diese vorläufigen Summen werden durch eine Parameterangleichung in endgültige Koeffizienten umgewandelt, wobei die höchste Summe auf 1 gesetzt und die zuvor berechneten vorläufigen Summen zu dieser Höchstsumme ins Verhältnis gesetzt werden.

Die Punktzahl für das technische Angebot wird dann nach der folgenden Formel berechnet:

$$P_{\text{TECHNISCH}_i} = A_i \cdot P_A + B_i \cdot P_B + C_i \cdot P_C + D_i \cdot P_D + E_i \cdot P_E + F_i \cdot P_F$$

wobei:

$P_{\text{TECHNISCH}_i}$ = Punktezahl technische Angebotsbewertung des i-ten Teilnehmers;

A_i, B_i, \dots, F_i = Koeffizienten zwischen 0 und 1 für den i-ten Teilnehmer für die verschiedenen Subkriterien P_A, P_B, \dots, P_F ;

P_A, P_B, \dots, P_F = Punktezahlen der verschiedenen Subkriterien des technischen Angebots in den Tabellen A und B.

Die Methode des "paarweisen Vergleichs" wird auch dann angewandt, wenn nur zwei Wirtschaftsteilnehmer teilnehmen.

16.3 BEWERTUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN ANGEBOTS

Der Vergabeausschuss bewertet dann das wirtschaftliche Angebot mit Punkten. Es gilt als vereinbart, dass der von den Teilnehmern angebotene prozentuale Abschlag des wirtschaftlichen Angebots nicht mehr als zwei Dezimalstellen enthalten darf. Wie bereits unter dem vorstehenden Punkt 15 erwähnt, wird bei Beträgen, die die festgelegte Anzahl von Dezimalstellen überschreiten, nur die Anzahl der zulässigen Dezimalstellen berücksichtigt, wobei die überzähligen Dezimalstellen abgeschnitten werden.

Die Punktzahlen für das wirtschaftliche Angebot werden dem Angebot des i-ten Teilnehmers auf der Grundlage der folgenden Formel zuerkannt:

$$P_{\text{WIRTSCHAFTLICH}i} = \underbrace{\left(R_{i\text{-wirtschaftlich}} / R_{\text{max-wirtschaftlich}} \right)}_{\text{OEi-wirtschaftlich}} * P_{\text{OE-WIRTSCHAFTLICH}}$$

wobei:

$P_{\text{WIRTSCHAFTLICH}i}$ = Punktzahl des wirtschaftlichen Angebots des i-ten Teilnehmers;

$R_{i\text{-wirtschaftlich}}$ = prozentualer Abschlag Preisfaktor des i-ten Teilnehmers;

$R_{\text{max-WIRTSCHAFTLICH}}$ = maximaler prozentualer Abschlag Preisfaktor unter allen Teilnehmern;

$P_{\text{OE-ECONOMIC}}$ = maximale Punktzahl für das wirtschaftliche Angebot (20).

17. VERGABEAUSSCHUSS

17.1. Der Vergabeausschuss wird nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 des Ministerialdekrets 192/2017 ernannt und besteht aus 3 (drei) Mitgliedern, die auf der Grundlage der Erfordernisse an Professionalität und Erfahrung ausgewählt werden. Die Ausschussmitglieder dürfen keine anderen technischen oder administrativen Funktionen oder Ämter im Zusammenhang mit dem betreffenden Auftrag innegehabt haben. Der Vergabeausschuss ist für die Bewertung der technischen und wirtschaftlichen Angebote der Teilnehmer auf der Grundlage der unter dem vorstehenden Punkt 16 genannten Kriterien und Formeln zuständig und unterstützt den EVV bei der Beurteilung der Angemessenheit von abweichenden Angeboten.

17.2. Die Vergabestelle veröffentlicht die Zusammensetzung des Vergabeausschusses und die Lebensläufe seiner Mitglieder auf seinem Internetprofil auf der dieser Ausschreibung gewidmeten Seite.

18. UNTERSUCHUNGSBEISTAND

18.1. Mängel in den formalen Bestandteilen des Antrags, insbesondere das Fehlen, die Unvollständigkeit und jede andere wesentliche Unregelmäßigkeit der Bestandteile und der EEE, können gemäß Artikel 56 Absatz 3 der Richtlinie im Rahmen des Verfahrens des Untersuchungsbeistands saniert werden.

18.2 Eine wesentliche Unregelmäßigkeit kann geheilt werden, sofern sie nicht mit einem wesentlichen Mangel der Erfordernis einhergeht, die anhand der fehlenden oder nicht ordnungsgemäß vorgelegten Unterlagen nachgewiesen werden sollte. Eine nachträgliche Berichtigung oder Ergänzung der Unterlagen ist zulässig, wenn dadurch das Vorliegen von bereits vorher bestehenden Umständen bescheinigt werden kann, das heißt der Erfordernisse für die Teilnahme und der Unterlagen/Elemente zur Stützung des Angebots. Spezifisch gelten die folgenden Regeln:

- Der fehlende Besitz der vorgeschriebenen Erfordernisse für die Teilnahme kann durch den Untersuchungsbeistand nicht geheilt werden und führt zum Ausschluss vom Ausschreibungsverfahren;
- das Fehlen oder die unvollständige oder nicht ordnungsgemäße Abgabe von Erklärungen über den Besitz der Teilnahmeerfordernisse sowie jeder andere Mangel, jede Unvollständigkeit oder Unregelmäßigkeit der EEE und des Antrags, einschließlich der fehlenden Unterschrift, kann, mit Ausnahme von falschen Erklärungen, saniert werden;
- Die Nichtvorlage der Erklärung über die Nutzung der Kapazitäten Dritter oder des Vertrags über die Nutzung der Kapazitäten Dritter kann nur dann Gegenstand des Untersuchungsbeistandes sein, wenn die genannten Elemente bereits vorher vorhanden waren und durch Unterlagen nachgewiesen werden können, die zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Ablauf der Frist für die Einreichung des Angebots erstellt wurden;
- Die Nichtvorlage von Begleitunterlagen zum Angebot (z. B. vorläufige Sicherheit und Verpflichtungserklärung des Bürgen) oder von Bedingungen für die Teilnahme an der Ausschreibung (z. B. kollektive Sondervollmacht oder Verpflichtung zur Erteilung einer kollektiven Vollmacht), die beide in der Ausschreibungsphase von Bedeutung sind, kann nur dann geheilt werden, wenn diese vor Ablauf der Frist für die Einreichung des Angebots vorhanden sind und durch Unterlagen mit einem bestimmten Datum nachgewiesen werden können.

18.3. Für die Zwecke der Heilung setzt die Vergabestelle dem Teilnehmer eine angemessene Frist - die fünf Tage nicht überschreiten darf - für die Abgabe, Ergänzung oder Berichtigung der erforderlichen Erklärungen unter Angabe ihres Inhalts und der Personen, die sie abgeben müssen.

18.4 Legt der Teilnehmer Erklärungen oder Unterlagen vor, die mit der Aufforderung nicht vollständig übereinstimmen, kann die Vergabestelle weitere Einzelheiten oder Klarstellungen verlangen, wobei sie eine Fallfrist, bei sonstigem Ausschluss, von höchstens 14 Tagen setzen kann.

18.5. Ist die Frist ungenutzt abgelaufen, so schließt die Vergabestelle den Teilnehmer vom Verfahren aus.

18.6. Die Vergabestelle kann die Teilnehmer erforderlichenfalls auffordern, den Inhalt der vorgelegten Bescheinigungen, Unterlagen und Erklärungen zu erläutern.

19. DURCHFÜHRUNG DES AUSSCHREIBUNGSVERFAHRENS

19.1. Die erste öffentliche Sitzung findet am **16. Mai 2024 um 11:00 Uhr (Ortszeit)** in den Räumlichkeiten des Italienischen Kulturinstituts in 1030 Wien, Ungargasse 43, statt und kann ausschließlich von den gesetzlichen Vertretern der teilnehmenden Wirtschaftsteilnehmer oder von ihnen bevollmächtigter Personen besucht werden.

19.2. Diese öffentliche Sitzung wird erforderlichenfalls auf eine andere Uhrzeit oder einen anderen Tag vertagt, und zwar an einem Ort, an ein Datum und zu einer Uhrzeit, die den Teilnehmern mindestens einen Tag vor dem vorgesehenen Termin durch Veröffentlichung auf der Ausschreibungsseite der Website der Vergabestelle, die die Teilnehmer häufig konsultieren mögen, mitgeteilt werden.

https://ambvienna.esteri.it/ambasciata_vienna/it/informazioni_e_servizi/trasparenza_merito/bandi-di-gara-e-contratti-ex-art.html

19.3 Die allfälligen weiteren öffentlichen Sitzungen werden den Teilnehmern in gleicher Weise mitgeteilt.

19.4 In der ersten öffentlichen Sitzung wird der Vergabeausschuss in der folgenden Reihenfolge tätig:

- die Anwesenden zu identifizieren und ihre Anwesenheit zu protokollieren;
- die Unversehrtheit und den rechtzeitigen Erhalt der eingegangenen Sendungen zu überprüfen und sie zu paraphieren;
- die Umschläge in der chronologischen Reihenfolge ihres Eingangs zu öffnen, um das Vorhandensein und die Unversehrtheit der Umschläge A, B und C zu überprüfen und, falls diese nicht gegeben ist, den entsprechenden Teilnehmer auszuschließen;
- alle inneren Umschläge zu paraphieren;
- für jede Sendung den Umschlag A zu öffnen und das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die formale Ordnungsmäßigkeit der darin enthaltenen Unterlagen gemäß den

vorliegenden Ausschreibungsbedingungen zu überprüfen; die einzelnen darin enthaltenen Unterlagen zu paraphieren.

19.5 Anschließend wird der EVV erforderlichenfalls in einer vertraulichen Sitzung folgende Punkte behandeln

- gegebenenfalls das Untersuchungsbeistandsverfahren gemäß dem vorstehenden Punkt 18 einleiten;
- den Beschluss zur Festlegung der Ausschlüsse und Zulassungen zum Ausschreibungsverfahren zu erlassen und dessen Veröffentlichung auf der Ausschreibungsseite der Website der Vergabestelle vorzunehmen.

19.6 Die Vergabestelle behält sich das Recht vor, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens das Untersuchungsbeistandsverfahren nach dem vorstehenden Punkt 18 einzuleiten, wenn dies für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens erforderlich ist.

19.7 Nach Abschluss der vorgenannten Arbeiten durch den EVV und nach erneuter Anhörung der betreffenden Teilnehmer wird der Vergabeausschuss tätig:

- in öffentlicher Sitzung, um den Umschlag B zu öffnen, der von den zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens zugelassenen Teilnehmern eingereicht wurde, und um das Vorliegen, die Vollständigkeit und die formale Ordnungsmäßigkeit der darin enthaltenen Unterlagen zu überprüfen;
- in einer oder mehreren nicht öffentlichen Sitzungen, um die technischen Angebote zu prüfen und zu bewerten und die entsprechenden Punktzahlen anhand der in Punkt 16.2 dieser Ausschreibungsbedingungen genannten Kriterien und Formeln zu vergeben.

19.8 Anschließend verliest der Ausschuss in einer neuen öffentlichen Sitzung die für die einzelnen technischen Angebote vergebenen Punktzahlen und vermerkt die allfälligen Ausschlüsse von Teilnehmern von der Ausschreibung.

19.9 In derselben öffentlichen Sitzung öffnet der Ausschuss den Umschlag C und nimmt anschließend die relative Bewertung vor, die auch in einer späteren, nicht öffentlichen Sitzung stattfinden kann, und zwar nach den unter dem vorstehenden Punkt 16.3 beschriebenen Kriterien und Modalitäten.

19.10. Der Vergabeausschuss ermittelt dann den endgültigen numerischen Einzelparameter für die Erstellung der Rangliste nach den unter dem vorstehenden Punkt 16.1 genannten Kriterien und Modalitäten.

19.11. Erreichen die Angebote von zwei oder mehr Teilnehmern die gleiche Gesamtpunktzahl, aber unterschiedliche Teilpunktzahlen, so wird der Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl für das technische Angebot an erster Stelle in der Rangliste eingestuft.

19.12. Erreichen die Angebote von zwei oder mehr Teilnehmern die gleiche Gesamtpunktzahl und die gleiche Teilpunktzahl für das technische Angebot ($P_{\text{TECHNISCH}}$), so erhält der Teilnehmer mit dem besten wirtschaftlichen Angebot ($P_{\text{WIRTSCHAFTLICH}}$) den ersten Rang. Bei erneuter Stimmengleichheit wird in öffentlicher Sitzung ein Losentscheid durchgeführt.

19.13. Nach Abschluss der oben genannten Vorgänge erstellt der Ausschuss die endgültige Rangliste, liest sie den anwesenden Teilnehmern in öffentlicher Sitzung vor - an dem Ort, dem Datum und zu der Uhrzeit, die in der unter Punkt 19.2 angegebenen Weise mitgeteilt werden - und verfährt gemäß den Bestimmungen des nachstehenden Punkts 21.

19.14. Wenn Angebote festgestellt werden, die den in Artikel 13 des Ministerialdekrets 192/2017 genannten Schwellenwert für ungewöhnlich niedrige Angebote überschreiten, und in allen anderen Fällen, in denen das Angebot auf der Grundlage spezifischer Elemente ungewöhnlich niedrig erscheint, schließt der Ausschuss die öffentliche Sitzung, indem sie den EVV benachrichtigt, der wie im nachstehenden Punkt 20 unten angegeben vorgeht.

19.15. In jeder Phase der Bewertung der technischen und wirtschaftlichen Angebote teilt die Kommission dem EVV unverzüglich die Ausschlussfälle mit, die aus folgenden Gründen zu verfügen sind:

- fehlende Trennung des wirtschaftlichen Angebots vom technischen Angebot, d. h. die Aufnahme von Elementen, die den Preis betreffen, in die in den Umschlägen A und B enthaltenen Unterlagen;
- Einreichung von Teil-, Mehrfach-, bedingten, alternativen und unregelmäßigen Angeboten, da sie nicht den Ausschreibungsunterlagen, einschließlich der technischen Spezifikationen, entsprechen;
- Einreichung unzulässiger Angebote gemäß Artikel 13 Absatz 3 des Ministerialdekrets 192/2017 und Artikel 69 Absatz 3 der Richtlinie.

19.16. Über alle Ausschreibungsvorgänge, ob in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung, wird ein Protokoll angefertigt.

20. ÜBERPRÜFUNG VON UNGEWÖHNLICH NIEDRIGEN ANGEBOTEN

20.1 Gemäß Artikel 13 des Ministerialdekrets 192/2017 gilt ein Angebot als ungewöhnlich niedrig, wenn die dem Preis und den anderen zu bewertenden Komponenten zugewiesenen Punktezahlen gleich oder größer als vier Fünftel der vorgesehenen Höchstpunktzahl sind (genannte Schwelle gleich 16 für das wirtschaftliche Angebot, 64 Punkte für das technische Angebot). Darüber hinaus kann die Vergabestelle die Kongruenz des Angebots in jedem anderen Fall überprüfen, in dem es auf der Grundlage bestimmter Elemente ungewöhnlich niedrig erscheint.

20.2 Der EVV fordert den Teilnehmer schriftlich auf, ebenfalls in Schriftform Erklärungen zu den einzelnen Bestandteilen des Angebots abzugeben, die er für ungewöhnlich niedrig hält. Zu diesem Zweck setzt er eine Frist von mindestens fünf Tagen ab Eingang der Aufforderung fest.

20.3 Die Vergabestelle ist befugt, alle ungewöhnlich niedrigen Angebote gleichzeitig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

20.4 Der EVV prüft mit Unterstützung des Vergabeausschuss in einer nichtöffentlichen Sitzung die Erklärungen des Teilnehmers und kann, wenn er sie für unzureichend hält, um die Unregelmäßigkeit auszuschließen, auch im Rahmen einer mündlichen Anhörung weitere Klarstellungen verlangen, wobei er eine maximale Frist für die Antwort setzt.

20.5. Der EVV schließt Angebote aus, die nach Prüfung der mit den Erläuterungen versehenen Elemente in ihrer Gesamtheit unzuverlässig erscheinen.

21. ZUSCHLAGSERTEILUNG UND ABSCHLUSS DES VERTRAGS

21.1. Der Zuschlagsvorschlag wird vom Ausschuss zugunsten des Wirtschaftsteilnehmers formuliert, der das beste Angebot vorgelegt hat. Damit schließt der Ausschuss die Ausschreibungsvorgänge ab und übermittelt dem EVV alle Akten und Unterlagen zur weiteren Bearbeitung.

21.2 Wenn die Angemessenheit der gemäß dem vorstehenden Punkt 20 genannten ungewöhnlichen Angebote geprüft wurde, wird der Vorschlag für den Zuschlag vom EVV am Ende des betreffenden Teilverfahrens formuliert.

21.3 Festgehalten wird, dass die Vergabestelle den Zuschlag auch dann erteilt, wenn nur ein einziges gültiges Angebot vorliegt, wenn sie es für kongruent und angemessen hält. Erweist sich kein Angebot als angemessen oder geeignet in Bezug auf den Auftragsgegenstand, behält sich die Vergabestelle das Recht vor, den Zuschlag nicht zu erteilen. Ebenso können im Falle der Annullierung oder des Widerrufs des Verfahrens weder die Teilnehmer noch Dritte ein wie auch immer geartetes berechtigtes Vertrauen auf den Abschluss des Ausschreibungsverfahrens noch irgendein Recht auf Schadenersatz, Schadenswiedergutmachung oder Entschädigung für die durch die Teilnahme am Verfahren entstandenen Kosten geltend machen.

21.4 Vor Erteilung des Zuschlags fordert die Vergabestelle den in der Rangliste erstplatzierten Teilnehmer auf:

- a) gemäß Artikel 59 Absatz 4 der Richtlinie die in Artikel 60 genannten Unterlagen zum Nachweis des Nichtvorliegens der in Artikel 57 genannten Ausschlussgründe und der Einhaltung der in Artikel 58 der Richtlinie genannten Auswahlkriterien vorzulegen;

b) wenn die Prüfung der Angemessenheit des Angebots nicht durchgeführt wurde, die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen gemäß Artikel 13 Absatz 3 des Ministerialdekrets 192/2017 und Artikel 69 der Richtlinie vorzulegen.

21.5. Die Vergabestelle genehmigt nach Durchführung der Überprüfungen den Vorschlag für den Zuschlag und erteilt den Zuschlag.

21.6 Ab dem Zeitpunkt des Zuschlags teilt die Vergabestelle innerhalb von fünf Tagen folgendes mit:

- a) die Erteilung des Zuschlags an den Zuschlagsempfänger, an den in der Rangliste nächstplatzierten Teilnehmer, an alle Teilnehmer, deren Angebote zur Ausschreibung zugelassen wurden, und an diejenigen, deren Angebote ausgeschlossen wurden;
- b) den Ausschluss der ausgeschlossenen Anbieter.

Der Zuschlag wird wirksam, wenn die Erfüllung der unter dem vorstehenden Punkt 21.4 genannten Anforderungen erfolgreich nachgewiesen wurde.

21.7 Bei negativem Ergebnis der Überprüfungen oder bei Nichterfüllung der Erfordernisse widerruft die Vergabestelle den Zuschlag und meldet dies, falls der Wirtschaftsteilnehmer seinen Sitz in Italien hat, auch der Nationalen Antikorruptionsbehörde (ANAC).

Die Vergabestelle rückt dann gemäß den unter dem vorstehenden Punkt 21.4 genannten Modalitäten zum zweitplatzierten Teilnehmer vor. Kann auch diesem der Zuschlag nicht erteilt werden, so verfährt die Vergabestelle wie oben beschrieben, indem sie in der Rangliste nach unten rückt.

21.8. Nach dem Zuschlag muss der Zuschlagsempfänger, falls er in seinem Angebot angegeben hat, welche Arbeiten er im Rahmen von Unteraufträgen zu vergeben beabsichtigt, der Vergabestelle die folgenden Unterlagen über die Vergabe von Unteraufträgen vorzulegen:

- beglaubigt Kopie der Verträge zur Untervergabe;
- die EEE (Einheitliche Europäische Eigenerklärung) der Unterauftragnehmer gemäß dem Muster in Anhang 2 dieser Ausschreibungsbedingungen für die entsprechenden Teile;
- alle allfälligen weiteren Unterlagen, die die Vergabestelle sich vorbehält, anzufordern, auch als Nachweis dafür, dass der Unterauftragnehmer die in der Richtlinie und in diesen Ausschreibungsbedingungen festgelegten Erfordernisse in Bezug auf die untervergebene Leistung erfüllt.

Die Vergabestelle genehmigt die Verträge über die Vergabe von Unteraufträgen vor Beginn der Ausführung der untervergebenen Leistung und legt dem Zuschlagsempfänger die Verpflichtung auf, Unterauftragnehmer, bei denen die Prüfung ergeben hat, dass zwingende Ausschlussgründe vorliegen, auch während der Ausführung zu ersetzen.

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d des Ministerialdekrets 192/2017 erklärt sich der Zuschlagsempfänger damit einverstanden, dass die Vergabestelle fällige Zahlungen für die im Rahmen des Auftrags erbrachten Leistungen direkt an den Unterauftragnehmer überweisen kann. Die Vergabe von Unteraufträgen ändert nichts an den Verpflichtungen und Lasten des Zuschlagsempfängers, der gegenüber der Vergabestelle weiterhin der alleinige und einzige Verantwortliche für die einwandfreie Ausführung des Vertrages, auch für den untervergebenen Teil, bleibt.

21.9. Der Abschluss des Vertrags hängt vom positiven Ausgang der Verfahren ab, die in den geltenden Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Mafia vorgesehen sind. Nach Ablauf der in Artikel 92 Absätze 2 und 3 des Gesetzesdekrets Nr. 159/2011 genannten Fristen ab der Abfrage der Datenbank führt die Vergabestelle den Vertragsabschluss auch bei Fehlen der Anti-Mafia-Informationen durch, unbeschadet der späteren Kündigung des Vertrags, wenn nachträglich Elemente im Zusammenhang mit Versuchen der Unterwanderung durch die Mafia gemäß Artikel 92 Absatz 4 des Gesetzesdekrets Nr. 159/2011 festgestellt werden.

21.10. Der Zuschlagsempfänger hat innerhalb einer von der Vergabestelle festgesetzten Ausschlussfrist die folgenden Unterlagen zum Zwecke des Vertragsabschlusses vorzulegen:

- a) Endgültige Sicherheit gemäß dem vorstehendem Punkt 10, die auf den Vertragswert zu berechnen ist. Wird die Bürgschaftsleistung nicht erbracht, so verfällt der Auftrag und Zuschlag wird dem nächsten Teilnehmer in der Rangliste vergeben;
- b) Beglaubigte Kopie der im vorstehenden Punkt 10 dieser Ausschreibungsbedingungen genannten Berufshaftpflichtversicherung;
- c) Beglaubigte Kopien der in Artikel 24 des Vertragsentwurfs aufgeführten Versicherungspolizzen. Jede spätere Änderung der genannten Polizzen ist der Vergabestelle mitzuteilen;
- d) Erklärung, in der sowohl das Girokonto, das diesem Auftrag, auch auf nicht ausschließlicher Basis, gewidmet ist als auch die Namen und Identifikationsdaten der Personen, die befugt sind, über dieses Konto zu verfügen, bestätigt werden.

Legt der Zuschlagsempfänger nicht alle geforderten Unterlagen fristgerecht vor oder erweisen sich diese als unvollständig oder unregelmäßig, oder erscheint er ohne triftigen Grund nicht an dem für den Vertragsabschluss angegebenen Tag (oder versäumt er es, die über PEC (zertifizierte elektronische Post) übermittelte Vertragsurkunde innerhalb der von der Vergabestelle angegebenen Frist digital gegenzuzeichnen), so kann die Vergabestelle selbst durch eine einfache Verwaltungsverfügung erklären, dass der Zuschlagsempfänger nicht berechtigt ist, die Arbeiten auszuführen, und in der betreffenden Rangliste muss nach unten gerückt werden.

21.11. Der Abschluss erfolgt, sobald die Überprüfung des Besitzes der Erfordernisse abgeschlossen ist, es sei denn, mit dem Zuschlagsempfänger wird ausdrücklich ein Aufschub vereinbart.

Der Vertrag wird mit einem schriftlichen Privatvertrag nach österreichischem Zivilrecht geschlossen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Der Vertrag wird an dem Tag wirksam, an dem der Zuschlagsempfänger von der Vergabestelle über die Genehmigung des Vertrags unterrichtet wird.

21.12. Wird der Vertrag durch Verschulden des Zuschlagsempfängers aufgehoben, so fordert die Vergabestelle die Personen, die an der Ausschreibung teilgenommen haben in der Reihenfolge der entsprechenden Rangliste dazu auf, einen neuen Vertrag über die Vergabe des Auftrags oder die Fertigstellung der Dienstleistung abzuschließen.

21.13. Der Zuschlagsempfänger trägt alle vertraglichen Kosten, die steuerlichen Lasten wie Steuern und Abgaben - einschließlich etwaiger geschuldeter Eintragungsgebühren -, die im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss stehen.

22. KLARSTELLUNGEN

22.1. Der Verfahrensverantwortliche (EVV) ist Herr Nicola Locatelli.

22.2. Es ist möglich, Erläuterungen zu diesem Verfahren zu erhalten, indem mindestens 10 Tage vor Ablauf der Frist für die Einreichung des Angebots schriftliche Fragen an den EVV unter der E-Mail-Adresse nicola.locatelli@esteri.it unter Bezugnahme auf dieses Verfahren gestellt werden.

22.3. Die Ersuchen um Klärungen sind in italienischer oder deutscher Sprache zu formulieren.

22.4. Die Vergabestelle veröffentlicht mindestens sechs Tage vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote die Antworten auf die Ersuchen um Klärungen und/oder andere wesentliche Informationen zu diesem Verfahren in anonymer Form auf der diesem Verfahren gewidmeten Seite seiner Website.

22.5. Es obliegt den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern, die oben genannte Website zu verfolgen, um sich über etwaige Mitteilungen der Vergabestelle zu informieren.

22.6 Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt.

23. VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 ff. zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr stellt die Vergabestelle die erforderlichen Informationen in Appendix A des Vertragsentwurfs zur Verfügung, der Bestandteil des unterzeichneten Vertrags wird.

24. ANWENDBARE RECHTSVORSCHRIFTEN UND GERICHTSSTAND

Für diesen Auftrag gelten die Bestimmungen der Richtlinie 2014/24/EU und des Ministerialdekrets 192/2017 "Verordnung mit allgemeinen Richtlinien für Ausschreibungsbedingungen für die Auswahlverfahren des Auftragnehmers und die Ausführung des im Ausland auszuführenden Auftrags".

Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der vorliegenden Vergabe ist ausschließlich das Tribunale Amministrativo Regionale del Lazio (Regionale Verwaltungsgericht Latium) zuständig - Via Flaminia 189, 00196 Rom RM (Italien) zuständig.

ANHÄNGE und APPENDIZES

Anhang 1 - Antrag auf Teilnahme

Anhang 2 - Europäische Einheitserklärung

Anhang 3 - Erklärung des Hilfsunternehmens

Anhang 4 - Formular wirtschaftliches Angebot

Anhang 5 - Vertragsentwurf und Appendix A - Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten

Wien, 28. März 2024

Der Verfahrensverantwortliche
(Dr. Nicola Locatelli)